

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1993

über die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Schweinesamen aus Drittländern

(93/199/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen
Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handels-
verkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Ein-
fuhr ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absätze 2 und 3 und
Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Schweinesa-
men entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 90/
675/EWG des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1601/92 ⁽³⁾, durch die die Grund-
regeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in
die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen festgelegt
werden.

Mit der Entscheidung 93/100/EWG der Kommission ⁽⁴⁾
wurde die Liste der Drittländer festgelegt, aus denen die
Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schweinesamen zulassen.

Die tiergesundheitsliche Situation in den Drittländern der
Liste gemäß der Entscheidung 93/100/EWG ist in bezug
auf die Einfuhr von Schweinesamen offenbar zufriedenstel-
lend. Die Veterinärdienste dieser Länder sind gut struktu-
riert und organisiert.

Die Veterinärbehörden in den Drittländern der Liste gemäß
der Entscheidung 93/100/EWG haben sich verpflichtet,
die Kommission und die Mitgliedstaaten innerhalb von 24
Stunden über das Auftreten einer der folgenden Krankhei-
ten zu unterrichten: Maul- und Klauenseuche, vesikuläre
Schweinekrankheit, klassische Schweinepest, afrikanische
Schweinepest, Schweinelähmung (Teschener Krankheit)
und vesikuläre Stomatitis. Die Kommission wird im Fall
einer solchen Notifizierung die Situation in dem betreffen-
den Drittland untersuchen.

Die genannten Veterinärbehörden haben sich verpflichtet,
die Ausstellung von Zeugnissen gemäß dieser Entscheidung
amtlich zu überwachen und sicherzustellen, daß die Unter-
lagen, auf deren Grundlage das Zeugnis möglicherweise
ausgestellt wurde, nach Versand des betreffenden Samens
mindestens zwölf Monate in einer amtlichen Akte aufbe-
wahrt werden.

Im Hinblick auf den Samenexport in die Gemeinschaft
haben sich die genannten Veterinärbehörden verpflichtet,
Besamungsstationen nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c)
der Richtlinie 90/429/EWG zu genehmigen.

Das Tiergesundheitszeugnis wird so angepaßt, daß es der
Tierseuchenlage des jeweiligen Drittlands Rechnung trägt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen ent-
sprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinäraus-
schusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Samen von
Hausschweinen nur dann zu, wenn er von Tieren stammt,
die den Anforderungen des Tiergesundheitszeugnisses
gemäß Teil 1 des Anhangs entsprechen. Sendungen von
Schweinesamen aus den Drittländern gemäß Teil 2 des
Anhangs müssen von diesem Zeugnis begleitet sein.

Artikel 2

Diejenigen Mitgliedstaaten, in denen sich in sämtlichen
Besamungsstationen ausschließlich nicht gegen die Aujesz-
ky-Krankheit geimpfte Tiere befinden, die einen negativen
Befund beim Serumneutralisationstest oder beim Elisa-Test
auf die Aujeszky-Krankheit anzeigen, können das Verbrin-
gen von Samen aus Besamungsstationen, die nicht densel-
ben Status haben, in ihr Hoheitsgebiet verweigern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 40 vom 17. 2. 1993, S. 23.

Artikel 3

Brüssel, den 19. Februar 1993

Diese Entscheidung gilt ab dem sechzigsten Tag nach ihrer
Übermittlung an die Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

TEIL 1

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)	TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG	
	Nr.	ORIGINAL
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	2. Entnahmedrittland	
	4. Zuständige Behörde	
<i>Anmerkungen</i> a) Für jede Samensendung ist eine eigene Bescheinigung auszustellen. b) Das Original dieser Bescheinigung muß die Sendung bis zum Bestimmungsort begleiten.	5. Zuständige örtliche Behörde	
6. Verladeort	7. Name und Anschrift der Besamungsstation	
8. Transportmittel		
9. Bestimmungsort und -mitgliedstaat	10. Registriernummer der Besamungsstation	
11. Nummer und Code der Samenbehältnisse		
12. Angaben zur Identifizierung der Samensendung		
a) Anzahl der Dosen	b) Entnahmedatum (-daten)	c) Rasse
d) Identifizierung des Spendertieres		

13. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt hiermit folgendes:

- a) war in den letzten 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und in den letzten zwölf (Name des Drittlands) Monaten frei von klassischer Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit oder Schweinelähmung (Teschener Krankheit) und hat in den letzten zwölf Monaten gegen keine der genannten Krankheiten geimpft.
- b) Die Besamungsstation, in der der auszuführende Samen gewonnen wurde
- i) wurde von den Veterinärbehörden für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen (Name des Drittlands) und erfüllt die Bedingungen von Anhang A Kapitel I und Kapitel II der Richtlinie 90/429/EWG des Rates;
- ii) befand sich an dem Tag, als der auszuführende Samen gewonnen wurde, im Zentrum eines Gebiets mit 20 km Durchmesser, das in den drei Monaten vor Gewinnung des Samens bis zum Datum seiner Versendung frei von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinelähmung (Teschener Krankheit) oder vesikulärer Stomatitis war;
- iii) war 30 Tage vor Gewinnung des auszuführenden Samens bis zum Datum seiner Versendung frei von klinischen Anzeichen von Tuberkulose, Brucellose, Aujeszky-Krankheit, Leptospirose, Tollwut;
- iv) beherbergt entweder Tiere, die nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft wurden und auf den Serumneutralisationstest oder den ELISA-Test auf Aujeszky-Krankheit negativ reagiert haben, oder hat alle oder einige Eber mit einem G1-Deletionsimpfstoff gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft; diese Eber haben vor der Impfung seronegativ auf die Aujeszky-Krankheit reagiert und sind frühestens drei Wochen später einer weiteren serologischen Untersuchung unterzogen worden, bei der keine Antikörper gegen das Virus dieser Krankheit gefunden wurden.

14. Alle in der Besamungsstation ankommenden Eber sind 30 Tage lang isoliert gehalten — in einer Unterbringung,

- a) die im Mittelpunkt einer Zone mit einem Radius von zehn Kilometer liegt, in der seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche oder von Schweinepest aufgetreten ist,
- b) die seit mindestens drei Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und Brucellose ist,
- c) in der seit mindestens 30 Tagen keine Aujeszky-Krankheit sowie keine gemäß Anlage E der Richtlinie 64/432/EWG des Rates anzeigepflichtige Schweinekrankheit aufgetreten sind —

und während der letzten 15 Tage ihrer Isolierung mit negativem Befund folgenden Untersuchungen unterzogen worden:

- d) einem Serumagglutinationstest auf Brucellose mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutinat pro Milliliter,
- e) einem Komplementbindungstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 20 ICFT-Einheiten pro Milliliter,
- f) i) im Fall nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpfter Schweine einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test unter Verwendung aller Virus-Antigene oder ii) im Fall mit G1-Deletionsimpfstoff gegen die Aujeszky-Krankheit geimpfter Schweine einem ELISA-Test auf G1-Antigene,
- g) einem Mikroagglutinationstest auf Leptospirose (Serotypen Pomona, Grippotyphosa, Tarassovi, Hardjo, Bratislava und Ballum) oder einer Behandlung gegen Leptospirose durch zwei 14 Tage auseinanderliegende Streptomycin-Injektionen mit 25 mg pro kg Körpergewicht.

15. Vor ihrer Aufnahme in die Isolationsunterbringung müssen alle in der zugelassenen Besamungsstation befindlichen Eber Haltungsbetrieben angehört haben,

- a) die frei von klassischer Schweinepest waren,
- b) die brucellosefrei waren,
- c) zu denen kein in den letzten zwölf Monaten gegen Maul- und Klauenseuche geimpftes Tier gehört hat,
- d) in denen während der letzten zwölf Monate keine klinischen, serologischen und virologischen Anzeichen der Aujeszky-Krankheit aufgetreten sind,
- e) die am Tag der Isolation des Ebers keinerlei tiergesundheitlich bedingten Verboten unterlegen haben,

und 30 Tage vor dem Absonderungszeitraum folgenden Untersuchungen mit negativem Befund unterzogen wurden:

- f) einem Komplementbindungstest auf Brucellose mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 20 ICFT-Einheiten pro Millimeter,
- g) i) im Fall nicht gegen Aujeszky-Krankheit geimpfter Schweine einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test unter Verwendung aller Virus-Antigene,
ii) im Fall mit G1-Delegationsimpfstoff gegen Aujeszky-Krankheit geimpfter Schweine einem ELISA-Test auf G1-Antigene,
- h) einem Serumneutralisationstest oder ELISA-Test auf klassische Schweinepest.

16. Alle die Besamungsstation verlassenden Eber wurden folgenden Untersuchungen mit negativem Befund unterzogen:

- a) i) einem Serumneutralisationstest oder ELISA-Test auf Aujeszky-Krankheit bei nicht geimpften Schweinen,
ii) einem ELISA-Test auf G1-Antigene bei geimpften Schweinen,
- b) einem Komplementbindungstest auf Brucellose mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 20 ICFT-Einheiten pro Milliliter,
- c) einem Serumneutralisationstest oder ELISA-Test auf klassische Schweinepest.

Ferner sind alle Eber, die mehr als zwölf Monate in der Besamungsstation gehalten wurden, den unter Buchstaben a) und b) genannten Untersuchungen nicht später als 18 Monate nach ihrer Aufnahme und danach in zwölfmonatigen Abständen unterzogen worden.

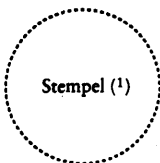
17. Der auszuführende Samen stammt von Ebern, die

- a) unmittelbar vor der Samengewinnung mindestens drei Monate lang in gehalten wurden,
(Name des Drittlands)
- b) in den 30 Tagen unmittelbar vor der Samengewinnung in der zugelassenen Besamungsstation gehalten wurden,
- c) nicht für den Natursprung verwendet werden dürfen,
- d) nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden,
- e) am Tag der Samengewinnung keine klinischen Anzeichen einer Krankheit zeigten.

18. Der auszuführende Samen wurde

- mit einer Antibiotikamischung behandelt, die insbesondere gegen Leptospiren und Mycoplasmen eine der folgenden Lösung mindestens gleichwertige Wirkung hat:
500 IE Streptomycin je ml,
500 IE Penicillin je ml,
150 µg Lincomycin je ml,
300 µg Spectinomycin je ml;
- unmittelbar nach Zugabe der Antibiotikamischung über mindestens 45 Minuten bei 15 °C gelagert;
- in Flaschen gelagert und transportiert, auf denen die Zulassungsnummer der Besamungsstation, das Datum der Samengewinnung sowie die Rasse und Identität des Spenderebers angegeben sind, und die vor Verwendung gereinigt, desinfiziert und vor dem Versand versiegelt worden sind.

Ausgefertigt am in



Unterschrift (1)

Name und Amtsbezeichnung (in Druckbuchstaben)
.....
.....

(1) Die Farbe von Unterschrift und Siegel muß sich von der des Druckes unterscheiden.

TEIL 2

Liste der Drittländer, für die die Anwendung der Tiergesundheitsbescheinigung nach Teil 1 des Anhangs
zugelassen ist

Finnland
Kanada
Neuseeland
Norwegen
Österreich — Burgenland, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Oberösterreich
Schweden
Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika
